



Brüssel, den 27. November 2018
(OR. en)

14777/18

ENV 817
MI 899
AGRI 586
CHIMIE 80
DELACT 162

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14078/18 + ADD 1 - C(2018) 7151 final + Annex

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.11.2018 zur Änderung von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere nach Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten dem Rat vorgelegt.² Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 6. November 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 7. Januar 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 14078/18 + ADD 1.

² ABl. L 167 vom 27.6.2012.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-